

Betriebssportverband Oldenburg (BSVO) e.V.

Sportordnung Kegeln

A Allgemeiner Teil

§ 01 Mitgliedschaft im BSVO

Voraussetzung für die Spielberechtigung im Betriebssportgeschehen des Betriebssportverbandes Oldenburg e.V. (BSVO) ist die Mitgliedschaft im BSVO. Diesbezüglich wird auf § 5 der Satzung des BSVO verwiesen. Jedes Mitglied des BSVO hat das Recht, an Punkt- und/oder Pokalspielen sowie Turnieren des BSVO mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften oder Einzelpersonen (bei Mannschaftssportarten ggf. auch als Spielgemeinschaft) teilzunehmen. Voraussetzung ist eine Anmeldung entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.

§ 02 Meldung der Mitgliedsdaten

Neuzugänge, Veränderungen oder Abgänge von Mitgliedern werden durch die jeweilige Betriebssportgemeinschaft (BSG) bzw. Einzelperson anhand der Änderungsmitteilung gemeldet. Jedes Mitglied ist mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und der postalischen Anschrift (kein Postfach!) zu melden. Des Weiteren ist die jeweilige Sportart bzw. sind die jeweiligen Sportarten einzutragen, an der das jeweilige Mitglied teilnehmen möchte.

Die BSGen bzw. die Einzelpersonen haften für die Richtigkeit der an die Geschäftsstelle des BSVO gemeldeten Mitgliedsdaten.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer, die für alle Sportarten Gültigkeit hat. Das Mitglied bestätigt mit der Anmeldung gleichzeitig, dass es die Hinweise des BSVO zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf der Änderungsmitteilung bzw. der Homepage des BSVO zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

Alle Meldungen haben in schriftlicher Form (per Briefpost oder per E-Mail) zu erfolgen und sind an die Geschäftsstelle des BSVO e.V. zu richten.

Derzeitige Anschrift:

Geschäftsstelle des Betriebssportverbandes Oldenburg e.V.

Am Strehl 71

26125 Oldenburg

E-Mail: info@bsv-oldenburg.de

§ 03 Erteilung der Spielberechtigung

Der Antrag auf Spielberechtigung muss vor Spielbeginn, in dem die Person erstmals eingesetzt werden soll, in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Spielerlaubnis wird erteilt

a) mit Anmeldung der namentlich genannten Personen gemäß § 2

- b) bei Wechsel des Arbeitgebers, wenn der ehemalige Arbeitgeber die Person abgemeldet und der neue Arbeitgeber die Person angemeldet hat bzw. eine Anmeldung als Einzelmitglied erfolgt ist.

Die Spielerlisten werden nach jeder Änderungsmitteilung neu erstellt und über die Leitung der jeweiligen Sportart dem jeweiligen Mannschaftenverantwortlichen der entsprechenden BSG bzw. dem Einzelmitglied übergeben/übersandt.

Ohne Veränderungen erfolgt – ohne separaten Antrag - **k e i n e** neue Ausgabe der Spielerlisten (z.B. auch nicht vor Beginn der Punktspielsaison).

Zur besseren Durchführung der Punktspiele können sich mehrere BSGen bzw. Einzelmitglieder zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen.

Diesbezüglich wird auch auf Abschnitt B - die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Sportart verwiesen.

Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes und ist vor Beginn der Saison (Spielzeit) zu beantragen bzw. Bedarf zusätzlich der Zustimmung des Sportausschusses der jeweiligen Sportart – sofern vorhanden – sollte der Zusammenschluss während der laufenden Saison (Spielzeit) beantragt werden.

Gegen BSGen oder Sportgruppen, die keinem Betriebssportverband angehören, dürfen ohne Genehmigung des BSVO keine Spiele ausgetragen werden. Die Genehmigung erteilt die Leitung der jeweiligen Sportart oder die Geschäftsstelle des BSVO in schriftlicher Form (auch per E-Mail).

§ 04 Verbandstage und Wahlen in den Sportarten

Verbandstage in den Sportarten können ganzjährig abgehalten werden. Im Regelfall finden sie in jedem Jahr nach Abschluss der laufenden Saison bzw. vor Beginn der neuen Saison statt.

Die Einladung erfolgt durch die Leitung der entsprechenden Sportart, in der Regel per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage des BSVO. Die Tagesordnung wird durch die Leitung der Sportart festgelegt. Ansonsten wird auf die Satzung des BSVO, §§ 13 ff verwiesen.

Die Wahlen der Leitung der jeweiligen Sportart erfolgt alle 2 Jahre. Staffelleiter – soweit vorhanden – werden jährlich gewählt. Diesbezüglich wird auf die Satzung des BSVO §§ 16, 20 verwiesen, wobei in den Sportarten alle Wahlen offen, durch Handzeichen, durchgeführt werden können.

§ 05 Gültigkeit der Sportordnung

Diese neue Sportordnung ist mit Wirkung vom 2. Juni 2026 gültig. Alle bisherigen Sport- bzw. Spielordnungen verlieren mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

B *Besonderen Bestimmungen der Sportart Kegeln*

§ 06 Spielregeln und Spielleitung

Alle Spielpaarungen von Mannschaften, die dem BSVO angehören werden nach den amtlichen Spielregeln gemäß den Vorschriften des Deutschen Kegler Bundes (DKB) und auf vom DKB abgenommenen Bahnen in Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen dieser Spielordnung ausgetragen. Änderungen der Spielregeln, die vom DKB beschlossen sind, können beim BSVO nur mit Beginn der neuen Spielrunde und nur nach vorherigem Beschluss des Kegelverbandstages in Kraft treten. Spielleitende Stelle ist die Kegelobfrau bzw. der Kegelobmann des BSVO.

§ 07 Spielberechtigung von Betriebssportgemeinschaften

Voraussetzung für die Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft im BSVO Gegen Betriebssportgemeinschaften (BSGen), die keinem Betriebssportverband des Deutschen Betriebssportverbandes angehören, dürfen Spiele nicht ausgetragen werden.

Zur besseren Durchführung der Punktspiele können sich bis zu:

- vier (4) BSGen bzw.
- zwei (2) BSGen und drei (3) Einzelmitglieder bzw.
- fünf (5) Einzelmitglieder

zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen, sofern eine BSG eine nicht genügende Anzahl von eigenen Keglern*innen zur Verfügung hat.

Eine bereits bestehende BSG darf auch nach einer Splittung eines Betriebes, als Spielgemeinschaft (SG) in der bisherigen Form am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 08 Spielberechtigung der Mitglieder

Zur Teilnahme an Spielen jeder Art sind nur Kegler*innen der BSG berechtigt, die in einem direkten Arbeitsverhältnis mit dem Betrieb der jeweiligen BSG stehen, ebenso auch Rentner und Pensionäre dieses Betriebes. Beim Wechsel einer Keglerin oder eines Keglers zu einem anderen Arbeitgeber (Stellenwechsel), ist eine Spielberechtigung erst gegeben, wenn für die neue BSG eine Spielerlaubnis vorliegt (siehe auch § 03, Abs. 1). Die ehemalige BSG ist verpflichtet, innerhalb von 8 Tagen eine Abmeldung bei der Geschäftsstelle vorzunehmen.

§ 09 Spieler*innen-Liste

Die Erstellung und Verteilung von Spieler*innen-Listen ist in § 03, Abs. 2 geregelt. In diesen Listen sind alle Kegler*innen aufgeführt, die für die BSG bzw. die SG spielberechtigt sind.

Da die Spieler*innen-Liste gleichzeitig als Mannschaftsmeldung dient, vermerkt der/die Verantwortliche der BSG (nur bei BSGen mit mehreren

Mannschaften), hinter dem Namen der Keglerin oder des Keglers die Mannschaft, in welcher diese(r) eingesetzt werden soll.

Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft ist eine solche Spieler*innen-Liste erforderlich. Eine Durchschrift dieser Spielerliste ist der Kegelobfrau bzw. dem Kegelobmann auszuhändigen.

Abmeldungen aus dem BSVO sind der Geschäftsstelle des BSVO innerhalb von 8 Tagen zu melden. Bei den – bis zur Vorlage einer aktuellen Liste – noch verwendeten „alten“ Spieler*innen-Listen ist die abgemeldete Person zu streichen.

§ 10 Spielberechtigung der Kegler*innen innerhalb verschiedener Mannschaften derselben BSG bzw. SG in Punkt- und Pokalspielen

Eine BSG bzw. SG, die mehrere Mannschaften stellt, hat dem Spielausschuss vor Saisonbeginn für jede Mannschaft mindestens 3 Kegler*innen namentlich durch Kennzeichnung in der Spieler*innen-Liste zu benennen.

§ 11 Kegelmannschaften

Eine Mannschaft besteht aus vier Kegler*innen, davon werden drei gewertet. Jede Mannschaft stellt vor Spielbeginn eine Vertrauensperson (Mannschaftsführer*in), diese ist mitverantwortlich für die korrekten Eintragungen der Würfe. Beim Fehlen einer Vertrauensperson können Einwände oder Reklamationen wegen unrichtiger Eintragungen nicht berücksichtigt werden.

§ 12 Teilnahme an Punkt und Pokalspielen

Mit ihrer Meldung, die zu einem von der Kegelobfrau bzw. dem Kegelobmann vorgeschriebenen Termin erfolgen muss, verpflichtet sich jede Mannschaft zur regelmäßigen Teilnahme an den für sie angesetzten Spielen.

§ 13 Kontrolle der Spielerlisten

Die Spieler*innen-Listen sind der Vertrauensperson der gegnerischen Mannschaft bei allen Spielen unaufgefordert vorzulegen. Diese vergleichen die Eintragungen im Spielbericht mit den Namen in der Spieler*innen-Liste dieser Mannschaft.

Kegler*innen, die nicht in der Liste aufgeführt sind, können ggf. vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Identität einer Keglerin oder eines Keglers Schwierigkeiten geben, ist ein Lichtbildausweis vorzulegen. Alle Besonderheiten sind im Spielbericht zu vermerken.

§ 14 Staffeln

Es wird derzeit nur in einer Staffel gespielt.

§ 15 Spieldurchführung

Es wird über 6 Bohlen gekegelt. Gespielt werden 6 x 13 Würfe. Es kegeln gleichzeitig je eine Keglerin bzw. ein Kegler jeder BSG bzw. SG.

Je Bohle werden 13 Würfe in einer Gasse gekegelt. Anschließend rückt jede Keglerin / jeder Kegler eine Bohle nach rechts weiter, so dass jede Person 78 Würfe hintereinander kegelt. Dabei wird die Gasse von Bohle zu Bohle gewechselt.

Pro Spieltag wird auf Bohle 1 abwechselnd mit der linken und der rechten Gasse begonnen.

Die ersten 5 Würfe des Wettkampfes werden als Probewürfe absolviert.

Anschließend sind die Probewürfe zu löschen und alle 5 Kegler*innen beginnen den Wettkampf gleichzeitig.

Ein Auswechseln der Kegler*innen bei den Probewürfen ist möglich. Bei einem evtl. Auswechseln während der Probewürfe, darf die Wurfzahl 5 nicht überschritten werden. Ist ein Wertungswurf erfolgt, darf keine Auswechslung mehr erfolgen.

Kegeln in einer Mannschaft 2 Personen ab einem Alter von 80 Jahren, können sie sich die Wurfzahl teilen. Der Wechsel erfolgt nach dem 39. Wurf, hier gibt es nach dem Wechsel aber keine Probewürfe mehr.

Ein Wurf in die falsche Gasse wird als Nullwurf gewertet. Bei mehreren Würfeln hintereinander in die falsche Gasse, wird nur ein Wurf als Nullwurf gewertet, alle anderen Würfe werden wiederholt.

Die Verteilung der Startwerfer*innen der Mannschaften auf die Bohlen ergibt sich aus dem Spielplan. Die folgenden Kegler*innen beginnen jeweils auf den Bohlen, auf den das vorher kegelnde Mannschaftsmitglied aufgehört hat.

§ 16 Spielzeit

Die Spielzeit beginnt im September oder Oktober eines jeden Jahres und endet im Frühjahr des Folgejahres.

Den genauen Zeitraum legt die Kegelobfrau bzw. der Kegelobmann fest. Grundsätzlich wird an Dienstagen gespielt.

§ 17 Allgemeines Verhalten

Die Mannschaften müssen pünktlich zum festgesetzten Termin und am vereinbarten Spielort antreten. Das Rauchen auf der Bahnanlage ist nicht gestattet.

§ 18 Sportkleidung

Bei allen Spielen sollen die Kegler*innen einer Mannschaft einheitliche Sportkleidung tragen. Mit unvorschriftsmäßigem Schuhzeug darf nicht gestartet werden. Kegler*innen und Mannschaften mit verwahrloster oder unsauberer Spielkleidung sind im Spielbericht zu vermerken.

§ 19 Punkt- und Pokalspiele

Punkt – und Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung der leistungsstärksten bzw. leistungsschwächsten Mannschaft einer Gruppe und zur Ermittlung des Stadtmeisters führen.

Die Aufstellung der Spielpläne erfolgt durch die Kegelobfrau bzw. den Kegelobmann. Der Spielplan für die Punktspielserie soll den BSGen spätestens 14 Tage vor Beginn der Spielserie vorliegen. Spielabsagen bei Pflichtspielen sind unzulässig.

Die Punktspiele werden in Spieltage eingeteilt, ein Spieltag kann einen oder mehrere Termine umfassen.

Spiele mehrere Mannschaften einer BSG in einer Liga, haben diese Mannschaften am 1. Spieltag gegeneinander anzutreten.

Sind es mehr als 2 Mannschaften, erfolgt die 2. Spielpaarung am 2. Spieltag. Spielen mehrere BSGen mit mehreren Mannschaften in der gleichen Liga, haben die 2. Mannschaften dieser BSGen am 2. Spieltag gegeneinander anzutreten.

Die Verlegung eines Termins kann die Kegelobfrau bzw. der Kegelobmann nur vornehmen, wenn ein verbandseigenes Interesse oder höhere Gewalt vorliegt.

Wird ein Punktspiel im Einvernehmen mit der Kegelobfrau bzw. dem Kegelobmann verlegt, so ist das Nachholspiel bis zum nächsten Spieltag durchzuführen. Wird Einvernehmen über den Termin zwischen den Beteiligten nicht erzielt, setzt die Kegelobfrau bzw. der Kegelobmann den Zeitpunkt der Durchführung fest.

§ 20 Pokalspiele

Die Spieldurchführung erfolgt analog §§ 15 und 19. Die Pokalspiele werden an 2 Spieltagen ausgetragen.

Abweichend bzw. ergänzend zu den §§ 15 und 19 wird Folgendes geregelt:

Alle zur Punktspielrunde gemeldeten Mannschaften können auch an der Pokalrunde teilnehmen. Die Spieltage legt die Kegelobfrau bzw. der Kegelobmann nach Abstimmung auf dem Verbandstag fest. Die Mannschaften kegeln über 6 Bohlen gegeneinander. Die Bohlen für die 1. Starter*innen werden im Spielplan von der Kegelobfrau bzw. dem Kegelobmann festgelegt.

Auf jeder Bohle werden 13 Würfe je Kegler*in gekegelt. Pro Durchgang (13 Würfe) werden nach der Höhe des Ergebnisses 6,5,4,3,2,1 Punkte – bei Holzgleichheit für alle die gleiche Punktzahl vergeben.

Anschließend rückt jede Keglerin / jeder Kegler eine Bohle nach rechts weiter, es werden wieder 13 Wurf gekegelt und es erfolgt erneut eine Wertung.

Insgesamt macht jede Keglerin / jeder Kegler 78 Wurf.

Die folgenden Kegler*innen beginnen jeweils auf den Bohlen, auf den das vorher kegelnde Mannschaftsmitglied aufgehört hat.

Erreichen Mannschaften die gleiche Punktzahl entscheidet die Gesamtholzzahl.

§ 21 Aufsicht

Die im Spielplan pro Spieltag zuerst genannte Mannschaft übernimmt für das Spiel die Aufsicht. Die Vertrauensperson dieser Mannschaft ist für die ordnungsgemäße Ausfüllung und die pünktliche Abgabe des Spielberichts verantwortlich.

§ 22 Wertung der Spiele

Punktspiele werden nach Punkten gewertet. Das gewonnene Spiel wird mit zwei Punkten für die siegreiche Mannschaft, das unentschiedene Spiel mit einem Punkt für jede Mannschaft gewertet. Für jede Liga ist vom Spielausschuss eine Tabelle zu führen und nach jedem Spieltag bekannt zu geben. Stadtmeister ist die Mannschaft mit den meisten Gewinnpunkten. Einsprüche hiergegen sind innerhalb 7 Tagen nach der Bekanntgabe der Tabelle schriftlich an die Kegelobfrau bzw. den Kegelobmann zu richten. Bei Meisterschaften zählt bei gleichem Punktstand der Direktvergleich unter den betroffenen Mannschaften. Ist hierdurch keine Entscheidung möglich, finden Entscheidungsspiele statt. Bei Entscheidungsspielen wird bei Holzgleichheit die bzw. der nicht gewertete Spieler*in dem Ergebnis hinzugerechnet. Die Mannschaft mit der höchsten Holzzahl ist der Sieger des Spiels.

§ 23 Ausscheidungs-, Entscheidungs- und Wiederholungsspiele

Die Kegelobfrau bzw. den Kegelobmann bestimmt jeweils den Spielort. Auch für Wiederholungsspiele. In Ausscheidungs- und Entscheidungsspielen können Kegler*innen nur mitwirken, wenn sie wenigstens 2 Pflichtspiele in der Spielzeit für die betreffende BSG bzw. SG absolviert haben. Mitglieder, die unmittelbar nach Ableistung der Wehrpflicht wieder zu ihrer alten BSG bzw. SG zurückkehren und denen von der Geschäftsstelle des BSVO die Spielberechtigung erteilt wurde, unterliegen dieser Einschränkung nicht.

§ 24 Zurückziehen von Mannschaften

Mannschaften, die sich ohne Grund vor Beendigung der Spielserie von den Punktspielen zurückziehen, können für Freundschaftsspiele, unabhängig von weiteren Maßnahmen, ein Spielverbot erhalten. Bei Spielverzicht und bei Spielabsage hat der Gegner in jedem Fall das Spiel mit mindestens 4 Keglern*innen allein auszutragen. Mannschaften, die dreimal ohne zwingenden Grund zu den angesetzten Punktspielen in einer Saison nicht antreten, scheiden aus dem weiteren Punktspielbetrieb aus. Bei Mannschaften, die mit Genehmigung der Kegelobfrau bzw. des Kegelobmanns aus der laufenden Punktspielrunde ausscheiden, werden die bis dahin ausgetragenen Spiele nicht gewertet. Die Spielgebühr muss in jedem Fall voll gezahlt werden.

§ 25 Antreten von Mannschaften

Als angetreten gilt eine Mannschaft, die mindestens 3 Kegler*innen während der festgesetzten Spielzeit im Punkt- oder Pokalspiel eingesetzt hat. Sein

Startrecht verwirkt hat ein / eine Kegler*in, wenn der Wettkampf nicht gleichzeitig mit dem Gegner aufgenommen werden kann.

§ 26 Spielabbruch, Wertung abgebrochener Spiele

Die Kegelobfrau bzw. der Kegelobmann kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihr die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht ratsam erscheint. Zum Abbruch eines Spieles soll die Kegelobfrau bzw. der Kegelobmann aber erst dann schreiten, wenn alle Mittel zur Fortführung des Spieles erschöpft sind. Zum Abbruch können nachstehende Gründe führen:

- a) Ausfall der Kegelausstattung
- b) Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles.

Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft von der Kegelobfrau bzw. dem Kegelobmann abgebrochen, so muss das Spiel neu angesetzt werden. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt. Ohne Rücksicht auf ihre Gründe verliert sie etwaige Punkte aus dem Spiel und kann wegen Unsportlichkeit bestraft werden.

§ 27 Punktverlust

Ein Spiel wird für eine Mannschaft als verloren und für den Gegner als gewonnen gewertet, wenn sie

- a) eine Keglerin oder einen Kegler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen
- b) auf das Spiel verzichtet,
- c) ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet,
- d) die erste Keglerin bzw. den ersten Kegler später als den zweiten Starter der gegnerischen Mannschaft starten lässt.

§ 28 Spielwertung in besonderen Fällen

Beim Ausscheiden einer Mannschaft werden alle Spiele, die die ausscheidende Mannschaft ausgetragen hat oder noch austragen muss, nicht gewertet. Wirkt in einem Spiel eine Keglerin oder ein Kegler mit, dem die Spielberechtigung irrtümlich erteilt worden ist und trägt die BSG bzw. SG keine Schuld an dem Irrtum, so wird das Spiel neu angesetzt, wenn diese BSG bzw. SG das Spiel gewonnen hat. Bei unentschiedenem Ausgang hat nur der Gegner das Recht, eine Neuansetzung des Spiels zu verlangen.

§ 29 Stadtmeisterschaft im Einzelwettbewerb

In jedem Spieljahr wird auch eine Stadtmeisterschaft im Einzelwettbewerb ausgetragen. Dazu werden die Einzelergebnisse aus den Punktspielen herangezogen.

§ 30 Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele dürfen nur gegen Mannschaften, die dem BDBV oder dem DKB angehören, ausgetragen werden. Kegler*innen, die ein Spielverbot haben, dürfen nicht eingesetzt werden.

§ 31 Auswahlspiele

Die BSGen bzw. die SGen sind verpflichtet, ihre Kegler*innen für Auswahlspiele zur Verfügung zu stellen. Die Aufforderung zu einem Auswahlspiel erfolgt durch die Kegelobfrau bzw. den Kegelobmann. Die BSG ist verpflichtet, der Keglerin oder dem Kegler sofort Kenntnis von der Aufstellung zu geben. Absagen sind über die BSG bzw. SG unverzüglich der Kegelobfrau bzw. dem Kegelobmann mitzuteilen. Kegler*innen, die wiederholt für die Auswahlspiele Absagen erteilen, oder einem Auswahlspiel ohne Absage fernbleiben, werden für weitere Auswahlspiele nicht mehr berücksichtigt. Wird ein / eine Kegler*in vom DKB und vom BSV am gleichen Tage zu einem Auswahlspiel gerufen, sind sie für den DKB freizugeben. Bei Abstellung einzelner oder mehrerer Kegler*innen hat auf Antrag der betroffenen BSG bzw. SG die Absetzung eines Pflichtspiels zu erfolgen. Ein ausgetragenes Pflichtspiel ist entsprechend seines Ausgangs zu werten.

Oldenburg, den 21.06.2026